

Weitere Beiträge

Heinz Stübig

»Den Geist der Armee zu erheben und zu beleben, die Armee und Nation inniger zu vereinen« Die nationalpädagogischen Vorstellungen der preußischen Militärreformer*

I. *Die altpreußische Heeresverfassung*

Es gehört zu den Charakteristika der altpreußischen Heeresverfassung, dass die Lasten bei der Ableistung der militärischen Dienstpflicht innerhalb der Bevölkerung höchst ungleichmäßig verteilt waren. Im Allgemeinen diente der männliche Einwohner Preußens gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei einer jährlichen Exerzierzeit von ursprünglich drei und später eineinhalb Monaten zunächst während seines gesamten Lebens. Dabei war jedem Regiment ein bestimmter Ergänzungsbezirk (Kanton) zugewiesen, aus dem der Ersatz nach Bedarf ausgewählt wurde.¹ Erst mit dem Kantonreglement vom 12. Februar 1792 wurde der Dienst auf die Zeit zwischen dem 16. und 45. Lebensjahr begrenzt.² Allerdings waren zahlreiche Einzelpersonen und Gruppen vom Wehrdienst freigestellt. Betrachtet man die Fülle dieser Exemtionen im Hinblick auf die ständische Gliederung Preußens, so ergibt sich, dass sowohl für den Adel als auch de facto für das Bürgertum die Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht galt. Diese Feststellung muss jedoch dahingehend präzisiert wer-

* Prof. Dr. Bernd Sösemann, dem Vorsitzenden der »Arbeitsgemeinschaft zur preußischen Geschichte e.V.« zwischen 1989 und 2009, in langjähriger Verbundenheit gewidmet. Zu dem Titelzitat vgl. Anm. 24.

1 Vgl. Ernst Rudolf Huber: Heer und Staat in der deutschen Geschichte. 2., erw. Aufl. Hamburg 1943, S. 95.

2 Das Kantonreglement vom 12. Februar 1792 ist abgedruckt bei Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus. München 1940, S. 309–336, hier Artikel 51, S. 326. Zur altpreußischen Heeresverfassung im Einzelnen vgl. Gerhard Papke: Von der Miliz zum Stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus. In: Handbuch der deutschen Militärgeschichte. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Bd. 1. Abschn. I. München 1979, S. 213f.

den, dass dem Adel, sofern er nicht in der Gutswirtschaft sein Auskommen fand, oft gar keine andere standesgemäße Möglichkeit übrig blieb, als in den Staatsdienst zu gehen, und das bedeutete für einen großen Teil den Eintritt in die Armee. Doch waren die Motive des Adels im Hinblick auf den Militärdienst völlig anders geartet als die der kantonspflichtigen Bevölkerung; dem adeligen Soldaten ging es um die Erfüllung einer Standespflicht, entsprechend einer Formulierung im Allgemeinen Landrecht, in der es hieß: »Dem Adel, als dem ersten Stande im Staat, liegt nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats, sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob«.³ Damit unterschied sich sein Waffendienst grundlegend von der Dienstplicht der übrigen Untertanen, und diese unterschiedliche Begründung konstituierte zugleich die scharfe Trennung zwischen dem Offizier und dem Soldaten in der preußischen Armee.

Aus alledem folgt, dass letztlich nur ein einziger Stand keinen Wehrdienst ableisten musste, nämlich das Bürgertum. Dabei umschlossen die Exemptionen sowohl diejenigen Teile des Bürgertums, die in der staatlichen Verwaltung und den Wissenschaften tätig waren, als auch diejenigen Gruppen, in deren Händen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes lag. Bildung, hier im Sinne eines für den Staatsdienst vorbereitenden Studiums verstanden, und Besitz waren damit die eigentlichen Kriterien für die Freistellung vom militärischen Dienst. Diese Entwicklung war nicht zufällig, sondern das Ergebnis einer aufgeklärten, in ihrem Wirtschaftsdenken am Merkantilismus orientierten Politik, deren oberstes Ziel es war, diejenigen Bevölkerungsschichten, die die Grundlage für den wirtschaftlichen Reichtum des Landes bildeten, von jeder zusätzlichen Belastung fernzuhalten. Zu Recht hat Otto Hintze die Parallelität zwischen der absolutistischen Staatsverfassung und der altpreußischen Heeresaufbringung betont: »Das Kantonsystem beruhte auf dem Grundsatz der ständischen Gesellschaftsordnung, den das absolutistische Ancien Régime aufrechterhalten hatte, auf der Unterscheidung der privilegierten und der nichtprivilegierten Klassen«.⁴

Indem man das Bürgertum von der Ableistung des Wehrdienstes befreite, entzog man dem Heer aber gerade jenen Teil der Bevölkerung, der aufgrund seines politischen und gesellschaftlichen Bewusstseins am ehesten geeignet gewesen wäre, den Zwang zum Dienst durch eine Verpflichtung gegenüber der Nation abzulösen. Eine derartige Entwicklung war in Preußen unter den Bedingungen des aufgeklärten Absolutismus mit seinen fest gefügten hierarchischen Strukturen nicht möglich – dazu bedurfte es erst der militärischen

3 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erl. von Hugo Rehbein und Otto Reincke. 2., verb. Aufl. Berlin 1882, II 9, § 1.

4 Otto Hintze: Staatsverfassung und Heeresverfassung. In: Ders.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hrsg. von Gerhard Oestreich. 3., durchges. und erw. Aufl. Göttingen 1970, S. 74.

Niederlage im Krieg gegen Frankreich, insonderheit der Katastrophe von Jena und Auerstedt (1806).

Die große Zahl der Eximierten machte es dringend erforderlich, den Bedarf an Rekruten in anderer Weise zu decken. In Preußen wurde dieses Problem durch die Ausländerwerbung gelöst, wobei unter Ausländern hier zum überwiegenden Teil Deutsche aus nichtpreußischen Gebieten zu verstehen sind. Diese Ausländer bildeten fast die Hälfte des Heeres.⁵ Zwar konnte man durch diese Maßnahme genügend Mannschaften rekrutieren, doch stellte die große Zahl der zum Teil durch Zwang in preußische Dienste gepressten Soldaten ein außerordentliches Problem für die innere Verfassung der Armee dar, waren diese Soldaten doch äußerst unzuverlässig und nahmen jede sich bietende Gelegenheit zur Flucht wahr.⁶

Um das Problem der Desertionen zu bekämpfen, griff man in Preußen zu einem drakonischen Militärstrafrecht, das bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Kraft war. Die darauf basierende Strafpraxis hat der spätere Kriegsminister Hermann von Boyen in seinen Memoiren folgendermaßen beschrieben: »Die im Jahre 1806 in der Armee gebräuchlichen Strafen, Spießruten, Stockschläge, Hiebe mit kleinen mit Draht bezogenen Röhrchen, stammten aus einem früheren Zeitalter her und standen mit den später entwickelten Sitten und Meinungen in einem schneidenden Widerspruch, der dadurch noch erhöht wurde, daß die Zivilgesetzgebung bereits den größten Teil ähnlicher [Strafen] in ihrem Bereich abgeschafft und die Anwendung der beibehaltenen jedesmal von einem richterlichen Ausspruch abhängig gemacht hatte. Bei dem Militär dagegen war, mit Ausnahme der Spießruten, die körperliche Züchtigung größtenteils der Willkür, der Laune und dem Ermessen des jedesmaligen Befehlshabers anheimgestellt; es konnte einmal ein Diebstahl mit 40 Schlägen und eine Anzugsunordnung etc. mit 50 bestraft werden. Rücksichtslos züchtigte man den Soldaten auf öffentlichen Plätzen, ja zuweilen reizte die Zahl der Zuschauer den Dünkel eines eitlen Anführers zu einem Mißbrauch des ihm verliehenen Strafrechts«.⁷ Die gesellschaftspolitischen Folgen dieser Strafpraxis bestanden nicht zuletzt darin, dass sich Militär und Bürgertum immer mehr auseinanderentwickelten; der Bürger verachtete den Soldaten als Individuum und verabscheute das Militär als Institution, wodurch die Spannungen zwischen der zivilen Gesellschaft und den Streitkräften noch verstärkt wurden.⁸

5 Vgl. Die Reorganisation der Preußischen Armee nach dem Tilsiter Frieden. Red. von der hist. Abth. des Generalstabes. Abschn. 3. In: Beiheft zum Militair-Wochenblatt für Mai bis einschl. Dezember 1856. Berlin 1857, S. 349.

6 Zum Problem der Desertionen vgl. Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. Neu hrsg., mit einer Einf. und Ann. von Dorothea Schmidt. Bd. 1. Berlin 1990, S. 163f.

7 Ebd., S. 168f.

8 Zu den Konflikten zwischen Zivil- und Militärpersonen vgl. ebd., S. 172.

II. Das nationalpädagogische Programm der Heeresreformer

Vielen Militärs blieben die tief greifenden Schwächen dieses Systems nicht verborgen⁹, und in der Tat gab es schon vor dem Desaster von Jena und Auerstedt Überlegungen, die darauf abzielten, die gravierendsten Missstände im preußischen Heer abzustellen.¹⁰ So forderte beispielsweise Gerhard von Scharnhorst in seiner Denkschrift vom April 1806 angesichts der sich abzeichnenden französischen Expansion grundlegende organisatorisch-strukturelle Veränderungen und schlug unter anderem die Formierung einer Nationalmiliz vor, um alle Staatsbürger, also auch das bis dahin vom Kriegsdienst eximierte Bürgertum, zu bewaffnen. Allerdings war die zahlenmäßige Vergrößerung der Streitkräfte nur ein Gesichtspunkt in seinen Überlegungen, der andere zielte darauf ab, über die Neuformierung des Heeres »den militärischen Geist der Nation« zu wecken und »einen Enthusiasmus für die Unabhängigkeit des Vaterlandes« zu erzeugen.¹¹

Damit hatte Scharnhorst ein Stichwort für die spätere Reform des preußischen Heeres geliefert: Im Kern ging es um die Überwindung der Feudalstruktur mit ihren scharfen gesellschaftlichen Abgrenzungen zugunsten einer Gesellschaftsordnung, in deren Mittelpunkt der Begriff der Nation rückte. Die Nation erschien dabei als das alle Staatsbürger einigende Band, geprägt durch eine gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte, als Gemeinschaft, die verteidigungswert war und für die es sich zu kämpfen lohnte. Das Vorbild für diese Anschaufungen ist unmittelbar greifbar: Es waren die Erfahrungen, die die preußischen Militärs in Folge der politischen und sozialen Umbrüche in Frankreich mit den französischen Revolutionsheeren gemacht hatten. Zum ersten Mal sahen sie sich Truppen gegenüber, die für eine Idee kämpften und um dieser Idee willen die äußersten Strapazen und Einschränkungen auf sich nahmen.

Gegenüber der im Zeitalter des Absolutismus vorherrschenden Strategie, die darauf abzielte, die feindlichen Basen (Magazine, Versorgungslinien usw.) durch geschicktes Manövriren in die eigene Hand zu bringen, um auf diese Weise kriegerische Auseinandersetzungen zu entscheiden, war die strategische Konzeption, die in den Revolutionskriegen entwickelt wurde, auf die

9 Vgl. Heinz Stübig: Berenhorst, Bülow und Scharnhorst als Kritiker des preußischen Heeres der nachfriderianischen Epoche. In: Die preußische Armee zwischen Ancien Régime und Reichsgründung. Hrsg. von Peter Baumgart, Bernhard R. Kroener und Heinz Stübig. Paderborn, München, Wien, Zürich 2008, S. 107-120.

10 Vgl. Otto Hintze: Preußische Reformbestrebungen vor 1806. In: Ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens. Hrsg. von Gerhard Oestreich. 2., durchges. Aufl. Göttingen 1967, S. 504-529.

11 Gerhard von Scharnhorst: Private und dienstliche Schriften. Bd. 4. Hrsg. von Johannes Kunisch in Verb. mit Michael Sikora. Bearb. von Tilman Stieve. Köln, Weimar, Wien 2007, S. 210.

physische Vernichtung der feindlichen Streitkräfte ausgerichtet. Dazu wurden Feuer und Bewegung gleichermaßen eingesetzt. Das hatte zur Folge, dass der Krieg nicht mehr in dem Umfang wie zuvor durch das militärische Genie des jeweiligen Feldherrn entschieden wurde, sondern in weit größerem Maße als bisher durch die tatsächliche Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der soldatischen Massen. Diese neue Dimension der Kriegsführung hat Carl von Clausewitz später in seinem Werk »Vom Kriege« folgendermaßen beschrieben: »Als die französische Revolution mit einemmal wieder eine Volkskraft auf die Kriegsbühne führte, zeigten sich die Mittel der Regierungen nicht mehr genügend, und das ganze Kriegssystem, welches aus der Beschränktheit dieser Mittel entsprang und in dieser Beschränktheit wieder seine Sicherheit fand, wurde gesprengt«.¹² Und an anderer Stelle heißt es: »Die ungeheuren Wirkungen der französischen Revolution nach außen sind aber offenbar viel weniger in neuen Mitteln und Ansichten ihrer Kriegsführung, als in der ganz veränderten Staats- und Verwaltungskunst, in dem Charakter der Regierung, in dem Zustande des Volkes usw. zu suchen.«¹³

Die eigentliche Arbeit zur Erneuerung des preußischen Heeres begann mit der Einsetzung der Militär-Reorganisationskommission (MRK) am 25. Juli 1807. In einer Kabinettsorder von diesem Tage bestimmte Friedrich Wilhelm III. den kurz zuvor zum Generalmajor beförderten Scharnhorst zu ihrem Vorsitzenden und berief zugleich die ersten Mitglieder dieses Gremiums.¹⁴ Die maßgeblichen Gesichtspunkte der Kommissionsarbeit hatte Scharnhorst bereits kurz nach der Konstituierung der MRK folgendermaßen umrissen: »Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt, nur erst dann wird sie sich selbst achten und von anderen Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist alles was wir können«.¹⁵ Und in realistischer Einschätzung der gegebenen Situation hatte er hinzugefügt: »Die alten Formen zerstören, die Bande des Vorurtheils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachsthum nicht hemmen, weiter reicht unser hoher Wirkungskreis nicht«.¹⁶ Gleichwohl ging er davon aus, dass bei einer Realisierung der Reformvorschläge »das neue Militair, so klein und unbedeutend es auch seyn mag, in einem andern Geiste

12 Vom Kriege. Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz. Hrsg. von Werner Hahlweg. 17. Aufl. Bonn 1966, S. 474.

13 Ebd., S. 895.

14 Vgl. Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2: Das Preussische Heer vom Tilsiter Frieden bis zur Befreiung 1807-1814. Hrsg. von Rudolf Vauzel. Bd. 1. Berlin 1938, S. 323. Zur Arbeit der Militär-Reorganisationskommission vgl. Heinz Stübig: Armee und Nation. Die pädagogisch-politischen Motive der preußischen Heeresreform 1807-1814. Frankfurt a.M. 1971.

15 Von Scharnhorst: Private und dienstliche Schriften. Bd. 4. (wie Anm. 11), S. 719.

16 Ebd.

sich seiner Bestimmung nähern und mit den Bürgern des Staats in ein näheres und innigeres Bündniß treten« werde.¹⁷ Diese Hinweise machen deutlich, dass für die Heeresreform die gleiche politische Programmatik bestimmt war, wie für die übrigen Reformmaßnahmen, die vor allem während der zweiten Königsberger Amtszeit des Reichsfreiherrn Karl vom und zum Stein eingeleitet wurden.¹⁸ Hier wie dort ging es darum, den Untertan als Staatsbürger anzuerkennen und ihm die Möglichkeiten der politischen Selbst- und Mitbestimmung zu eröffnen. Für die Militärreformer stellte diese Zielsetzung insoweit eine besondere Herausforderung dar, als das Bürgertum den Streitkräften mit offener Ablehnung gegenüberstand. Daraus ergab sich für sie die Notwendigkeit, Strukturen zu entwickeln, die den bürgerlichen Normen und Wertvorstellungen entgegenkamen; konkret erwuchs daraus die Aufgabe, die bis dahin existierende Privilegierung des Adels zu überwinden.

Auf diesen grundlegenden Aspekt der Heeresreform ist Scharnhorst immer wieder zurückgekommen. In seinem Rechenschaftsbericht vom Juli 1809, den er zu einem Zeitpunkt verfasste, als die Grundlagen der neuen militärischen Organisation festlagen und ein großer Teil des Reformwerks bereits verwirklicht worden war, analysierte er die Veränderungen innerhalb der Armee aus dem Blickwinkel der MRK und setzte sich gleichzeitig mit den Kritikern der Neuerungen auseinander. Dabei veranlassten ihn die Einwände gegen den Eintritt von Bürgerlichen in das Offizierkorps zu der Feststellung: »Sollen bloß adelige Kinder das Vorrecht haben, als Offiziere in ihrer krassen Unwissenheit [!] und zarten Kindheit eingestellt zu werden, und Männer mit Kenntniß und Muth ihnen untergeordnet werden, ohne je eine Aussicht auf Beförderung zu haben, so wird den adeligen Familien geholfen, die Armee aber schlecht werden und nie die Achtung der Nation sich erwerben – und ein Gespött der übrigen gebildeten Stände bleiben«.¹⁹

Deutlich erscheint hier das Verhältnis von Nation und Armee, insbesondere die Einstellung des Bürgertums zum Heer, als Ausgangspunkt der Reflexionen über eine grundlegende Reform der Streitkräfte. Dieser Gesichtspunkt bestimmte durchgängig die Überlegungen der Reformer, wie die übrigen Partien dieser Denkschrift, in denen mehrfach auf die Stellung des Militärs innerhalb des Staates abgehoben wurde, deutlich belegen. Auch dort, wo sich Scharnhorst mit den neuen Kriegsartikeln und Strafbestimmungen auseinandersetzte, das heißt, wo er sich mit der veränderten Rechtsposition des Solda-

17 Ebd., S. 720.

18 Vgl. im Einzelnen Gerhard Ritter: Freiherr vom Stein. Eine politische Biographie. Frankfurt a.M. 1983, bes. Kap. 9 »Das große Reformjahr 1807/1808« (S. 212-303) sowie als neuere umfassende Gesamtdarstellung Heinz Duchhardt: Stein. Eine Biographie. Münster 2007, bes. Kap. 6 »Das Reformministeriat« (S. 178-235), zu Steins Beziehungen zu den Militärreformern vgl. ebd., S. 209f.

19 Gerhard von Scharnhorst: Ausgewählte Schriften. Mit einer Einf. hrsg. von Ursula von Gersdorff. Osnabrück 1983, S. 306.

ten beschäftigte, ging es ihm wesentlich um die Beziehung der Staatsbürger zur Armee und um die Frage, wie man den Waffendienst zur Sache der ganzen Nation erklären konnte. Dazu schrieb er: »Wenn die Nation sich als Vertheidiger des Vaterlandes ansehen soll, so darf in dieser neuen Qualität sie nicht mit den entehrnen Strafen, die selbst nur bei dem Auswurf der Nation in seltenen Fällen Statt fanden, bedroht werden«.²⁰ Deshalb – so Scharnhorst bereits im Sommer 1808 – müsse man »der Nation den Soldatenstand angenehm machen und das Verhaßte aus ihn [!] entfernen.«²¹

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass die allgemeine Zielsetzung der Heeresreform, die Scharnhorst mit der Formel vom »Bündnis zwischen Regierung und Nation« umschrieb²², zwei sich gegenseitig bedingende Tendenzen vereinigte: zum einen den Versuch, durch eine freiere innere Organisation der Armee die notwendigen Voraussetzungen für eine allgemeine Wehrpflicht zu schaffen, zum anderen das Bemühen, die Gesamtheit der Bürger über den Wehrdienst in den Staat zu integrieren und ihnen zu vermitteln, dass die politische und soziale Ordnung, in der sie lebten, verteidigungswert war.

Dass diese Gedanken nicht nur die Leitlinie für Scharnhorsts Tätigkeit abgaben, belegen Äußerungen August Neidhardt von Gneisenaus aus seiner Denkschrift vom 5. Juli 1809. In diesem Schriftstück verglich er – ähnlich wie Scharnhorst – die ehemalige Verfassung der Armee mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen und setzte sich in diesem Zusammenhang ebenfalls mit der Stärkung der Kampfbereitschaft aller Teile der Bevölkerung auseinander. Für ihn war daher »ächte Disciplin: Belebung des kriegerischen Geistes«.²³ Entsprechend der nationalpädagogischen Zielsetzung des gesamten Reformwerks unterstrich er dabei die Notwendigkeit, den Staatsbürger über den Waffendienst vom Verteidigungswert der politischen Zustände zu überzeugen.

Es waren derartige Überlegungen, die die preußische Heeresreform nicht nur zu einem Modernisierungsvorhaben in kriegswissenschaftlicher und militärpolitischer Hinsicht machten, sondern zugleich auch zu einem nationalpädagogischen Projekt. Die Zielperspektive, die in diesem Zusammenhang von den Militärreformern verfolgt wurde, fasste Scharnhorst in seinem bereits zitierten Rechenschaftsbericht an Friedrich Wilhelm III. folgendermaßen zusammen: »Den Geist der Armee zu erheben und zu beleben, die Armee und Nation inniger zu vereinen, und ihr die Richtung zu ihrer wesentlichen und

20 Ebd., S. 307.

21 Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2. Bd. 1. (wie Anm. 14), S. 500.

22 Vgl. ebd., S. 323.

23 Georg Heinrich Pertz: Das Leben des Feldmarschalls Graf Neidhardt von Gneisenau. Bd. 1. Berlin 1864, S. 511.

großen Bestimmung zu geben, – dies ist das System, welches bei den neuen Einrichtungen zum Grunde liegt.«²⁴

Ähnlich argumentierte auch Clausewitz, der nach einem Wort von Hector Passerin d'Entrèves die »politische Erziehung und die Wissenschaft vom Kriege vereinen wollte«²⁵, in seinen Betrachtungen über die grundlegenden Reformverordnungen. In einem Beitrag, den er im Herbst 1808 für die Halle-sche Allgemeine Literatur-Zeitung verfasste, beschäftigte er sich eingehend mit den »Kriegsartikel[n] für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten (der Königl. Preuß. Armee)«, der »Verordnung wegen der Militär-Strafen«, der »Verordnung wegen Bestrafung der Officiere« sowie dem »Reglement über die Besetzung der Stellen der Porte-épée-Fähnrichs und über die Wahl zum Officier bey der (Königl. Preuß.) Infanterie, Cavallerie und Artillerie«.²⁶ Nach einer ausführlichen Würdigung der in den einzelnen Verordnungen getroffenen Bestimmungen – dabei stellte Clausewitz die gesellschaftspoliti-schen Intentionen ebenso heraus wie die militärischen Gesichtspunkte – urteilte er abschließend: »Diese, die Verfassung einer Armee in ihren wesent-lichen Theilen bestimmenden, mit kluger Ueberlegung, mit praktischem Blicke und unter großen Ansichten, abgefaßten Verordnungen werden also künftig den Geist einer *National-Armee* leiten, und gehören deswegen zu den wichtigsten politischen Erscheinungen der Zeit, welche die Bahn der Fort-schritte mitten unter Trümmern rühmlich bezeichnen.«²⁷

Selbstverständlich handelte es sich bei der Errichtung dieser National-Armee nicht nur um ein innenpolitisches Reformvorhaben – viele der eingeleiteten Maßnahmen dienten direkt der Vorbereitung eines Krieges, durch den die Bestimmungen des Tilsiter Friedens von 1807 revidiert werden sollten. Diese Zielperspektive gab den Militärreformen ihre eigentümliche Wucht und mar-kierte zugleich einen wichtigen Unterschied gegenüber den anderen Maßnah-men zur sektoralen Erneuerung des preußischen Staates. Vor allem Gnei-senau hat diese Zielsetzung der Heeresreform immer wieder betont und dem-entsprechend die Befreiung von der Fremdherrschaft als *den* »National-zweck« herausgestellt.²⁸ Dabei bestand für Gneisenau kein Zweifel, dass die-

24 Von Scharnhorst: Ausgewählte Schriften (wie Anm. 19), S. 308.

25 Hector Passerin d'Entrèves: Die Reformbewegung in Preußen bis 1830 und die deutsche Erhebung: Hegel und Clausewitz zwischen Realpolitik und Utopie (1802-1830). In: Die Deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. Referate und Diskussionsbeiträge eines Augsburger Symposions 23. bis 25. September 1981. Hrsg. von Josef Becker und Andreas Hill-gruber. München 1983, S. 23; eine detaillierte Analyse der politischen Ideen von Clausewitz findet sich ebd., S. 25ff.

26 Carl von Clausewitz: Verstreute kleine Schriften. Zsgst., bearb. und engl. von Werner Hahlweg. Osnabrück 1979, S. 141-145 (Bei der Angabe des Fundortes handelt es sich um einen Druckfehler.)

27 Ebd., S. 145.

28 Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2. Bd. 1. (wie Anm. 14), S. 550.

ses Ziel nur erreicht werden konnte, wenn die überlieferten Formen politischer und gesellschaftlicher Abhängigkeit und Unterdrückung zuvor aufgehoben würden. Insofern war die Errichtung einer National-Armee die notwendige Voraussetzung für die angestrebten politisch-militärischen Veränderungen. Dementsprechend heißt es in seiner Denkschrift vom August 1808: »Aber es ist billig und staatsklug zugleich, daß man den Völkern ein Vaterland gebe, wenn sie ein Vaterland kräftig verteidigen sollen. Es ist dies besonders nötig wegen derjenigen Völkerschaften deutscher Zunge, die ehemals nicht unter preußischem Zepter lebten, sich aber an uns zur Befreiung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes anschließen möchten. Eine freie Verfassung und eine einfacher geordnete Verwaltung werden es ihnen wünschenswert machen, mit uns unter gemeinschaftlichen Gesetzen zu leben. Vorzüglich gute Wirkung wird eine nach altdeutscher Art gemodelte Munizipalverfassung tun, die den Bürgern das Wahlrecht ihrer Obrigkeit und Rechenschaftsforderung von selbigen sichert«.²⁹ Diese Überlegungen unterstreichen zugleich, dass der Begriff der Nation, der in den Diskursen der Heeresreformer zumeist nur auf die Bewohner des preußischen Staates angewandt wurde, zuweilen auch auf die übrigen Deutschen ausgedehnt werden konnte – allerdings stets im Kontext von Plänen zur Überwindung der französischen Fremdherrschaft.

Die für die Heeresreformer charakteristische Verknüpfung von militärischen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen wird noch fassbarer in Gneisenaus privaten Aufzeichnungen aus dieser Zeit.³⁰ Die zumeist stichwortartig formulierten Überlegungen enthalten in zahlreichen Wiederholungen und Varianten Vorschläge für Maßnahmen, die von ziviler und militärischer Seite eingeleitet werden sollten, um die Erhebung gegen Napoleon wirksam vorzubereiten. So forderte Gneisenau in diesen Notaten³¹, deren Argumentation er teilweise auch bei der Abfassung seiner Denkschriften benutzte, zunächst eine umfassende Beeinflussung der Jugend sowie derjenigen Bürger, die sich im waffenfähigen Alter befanden. Dies sollte durch gemeinsame Feldlager und gemeinsame Übungen ebenso wie durch gemeinsame Feste geschehen. Aus diesen Formen des Zusammenseins erwuchs für die Teilnehmer nach Gneisenau aus dem Erlebnis nationaler Identität allmählich ein Nationalbewusstsein. Voraussetzung für das Gelingen dieser Prozesse war jedoch, dass die sozialen Gegensätze in der Bevölkerung soweit wie möglich aufgehoben und die Unterschiede zwischen den einzelnen Schichten politisch überwunden wurden. Aus diesem Grunde plädierte Gneisenau für die *Wahl* zu den Zivil- und Militärstellen und damit für die Unterwerfung aller Bewerber für Staatsämter

29 Ebd., S. 549f.

30 Sie finden sich im Anhang zu: Gneisenau. Ein Leben in Briefen. Hrsg. von Karl Griewank. Leipzig 1939³, S. 398- 404.

31 Vgl. ebd., S. 401ff.

unter die gleichen Auswahlkriterien. Dazu war es jedoch notwendig, dass diejenigen, die bisher von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen waren, befähigt wurden, ihre neue Position in Staat und Gesellschaft auch tatsächlich wahrzunehmen. Voraussetzung dafür war wiederum eine entsprechende Bildung und Ausbildung. Deshalb ergänzte Gneisenau seine politischen Postulate durch pädagogische Überlegungen und forderte folgerichtig »Unterricht auch für die gemeinen Klassen«.³²

Insgesamt spielten Bildungsfragen, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der spezifischen militärischen Ausbildung, sowohl bei Gneisenau als auch bei den anderen Heeresreformern eine zentrale Rolle. Dazu gehörte auch, dass die Militärs insgesamt dafür plädierten, allen Staatsbürgern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln, um auf diese Weise zur Verminderung gesellschaftlicher Schranken beizutragen. In diesem Sinne äußerte sich Scharnhorst im Dezember 1809: »Daß in der ersten Bildung und Erziehung keine Verschiedenheit bei den Staatsbürgern eines Staats stattfinden müsse, ist auch meine innigste Ueberzeugung. Ich halte diesen Gegenstand sehr wichtig, weil durch die Absonderung die Erziehung und Bildung an sich von dem großen Ziel abweicht und in einen unnatürlichen Zustand kommt und, was das übelste ist, [...] die Uneinigkeit und den Streit der Stände (also den Mangel an Patriotismus) herbeiführt«.³³

Für die Militärreformer eröffnete sich mit der Veränderung des inneren Gefüges der Armee und der Erneuerung der soldatischen Bildung und Ausbildung unter nationalpädagogischen Aspekten die Möglichkeit, die tief greifenden Umwandlungen, die durch die politischen Maßnahmen nach 1807 in Gang gesetzt wurden, auch im militärischen Sektor zu realisieren. Dabei waren sie bemüht, innerhalb der Armee diejenigen Zustände zu schaffen, die in Teilen des zivilen Lebens – etwa im Bereich der Rechtssicherheit – schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts verwirklicht worden waren. Insofern stellten ihre Bemühungen auf diesem Gebiet zugleich den Versuch dar, Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Ihre weitergehenden gesellschaftspolitischen Vorstellungen entwickelten die Heeresreformer vornehmlich im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Vorbereitung des nationalen Befreiungskrieges und im Hinblick auf die Mobilisierung der gesamten Nation für den Volkskrieg. Ihr Ziel war die Schaffung einer National-Armee, die in Zukunft die staatliche Existenz Preußens garantieren sollte.

32 Ebd., S. 403.

33 Scharnhorsts Briefe. Privatbriefe. Hrsg. von Karl Linnebach. Mit einem Kommentar und einem Anh. zum Nachdr. von Heinz Stübig. Bd. 1. München 1980, S. 383.

III. Das Heer der allgemeinen Wehrpflicht

In seiner Studie »Über das Leben und den Charakter von Scharnhorst«, die er wenige Jahre nach dessen Tod verfasste, hat Clausewitz die entscheidenden Ziele der Heeresreform folgendermaßen charakterisiert:

»1. Eine der neuen Kriegsart entsprechende Einteilung, Bewaffnung und Ausrüstung.

2. Veredlung der Bestandteile und Erhebung des Geistes. Daher die Abschaffung des Systems der Anwerbung von Ausländern, eine Annäherung an die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, Abschaffung der körperlichen Strafen, Einrichtung guter militärischer Bildungsanstalten.

3. Eine sorgfältige Auswahl derjenigen Offiziere, welche an die Spitze der größeren Abteilungen gestellt wurden. Das Dienstalter, welches bis dahin in der preußischen Armee eine allzu große Herrschaft ausgeübt und derselben ihre Führer gegeben hatte, wurde in seinen Rechten beschränkt und daneben der für den Augenblick sehr heilsame Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen vorgezogen werden müßten, die bis zuletzt im Kriege gedient oder sich auf irgendeine Art in demselben ausgezeichnet hätten. [...]

4. Neue der heutigen Kriegsart angemessene Übungen.«³⁴

Unter den Punkten 1 und 4 dieser Aufstellung führte Clausewitz diejenigen Reformen auf, die unmittelbar mit der Wandlung des Kriegsbildes seit den Revolutionskriegen zusammenhingen. Sowohl die neue Gliederung der Truppen, ihre verbesserte Ausrüstung und Bewaffnung als auch die Neukonzipierung der Ausbildung, die sich in vielfältiger Weise an dem napoleonischen Vorbild orientierte, müssen primär unter dem Aspekt eines langfristigen Anpassungsprozesses an die neue Art der Kriegsführung gesehen werden. Sie bildeten in erster Linie die organisatorischen und militärtechnischen Voraussetzungen für die angestrebte kriegerische Auseinandersetzung mit Frankreich.

Dagegen betrafen diejenigen Veränderungen, die den eigentlichen Unterschied zwischen dem altpreußischen Heer und der Armee der Befreiungskriege ausmachten, die von Clausewitz unter den Punkten 2 und 3 genannten Maßnahmen. Dabei handelte es sich um diejenigen Reformen, die eine Erneuerung des inneren Gefüges der Streitkräfte zur Folge hatten. Im Mittelpunkt standen dabei einerseits die Aufhebung bestehender Vorrechte – das

34 Carl von Clausewitz: Über das Leben und den Charakter von Scharnhorst. Mit einer Einl. von Eberhard Kessel. Berlin 1935, S. 19. Diese Äußerungen von Clausewitz decken sich weitgehend mit denjenigen Scharnhorsts zu Beginn der Reformtätigkeit. Bereits am 27. November 1807 hatte Scharnhorst für eine innere Regeneration des Militärs folgende Punkte genannt: »die Formation, das Avancement, die Uebung, als auch insbesondere [...] den Geiste«. von Scharnhorst: Private und dienstliche Schriften. Bd. 4. (wie Anm. 11), S. 720.

galt sowohl für die Exemption des Bürgertums vom Kriegsdienst als auch für das Privileg des Adels, die Offiziersstellen in der preußischen Armee zu besetzen –, andererseits um jene Eingriffe, die darauf abzielten, die rechtliche Stellung des einzelnen Soldaten innerhalb der militärischen Organisation zu verbessern.

Besonders deutlich ist diese Entwicklung an der Umgestaltung des bis dahin in der Armee gültigen Strafsystems abzulesen. Am 6. April 1808 legte die Militär-Reorganisationskommission (MRK) ihren ersten Entwurf über die Abschaffung der Stock- und Spießrutenstrafen zusammen mit einem Katalog der künftigen Militärstrafen vor. Statt der bislang im Militär üblichen Körperstrafen schlug die MRK Arreststrafen von unterschiedlichen Graden vor.³⁵ Als weitergehende Strafen waren für wiederholten Diebstahl die unehrenhafte Entlassung aus dem Militär und bei Befehlsverweigerung und Feigheit die Todesstrafe vorgesehen. Darüber hinaus waren die Kommissionsmitglieder von Anfang an bestrebt, auch die Möglichkeiten der Belohnung in die neuen Bestimmungen mit aufzunehmen. Dementsprechend machten sie ergänzende Vorschläge zur Vergabe einer Verdienstmedaille und regten in diesem Zusammenhang an, deren Verleihung aufgrund des Votums der Unteroffiziere und Soldaten (ohne Einwirkung der Offiziere) vorzunehmen.³⁶

Abgeschlossen wurden die Arbeiten an diesem Komplex durch die am 3. August 1808 erlassenen »Krieges-Artikel für die Unter-Officiere und gemeinen Soldaten«³⁷ sowie die am gleichen Tag veröffentlichte »Verordnung wegen der Militairstrafen«³⁸, die gewissermaßen eine Erklärung zu den Kriegsartikeln darstellte. In ihrem einleitenden Teil enthielten die neuen Kriegsartikel nicht nur eine Aufstellung der soldatischen Pflichten, sondern legten auch die neue Rechtsposition des Soldaten fest. Dabei waren zwei Bestimmungen von besonderer Bedeutung: Im Artikel 2 versprach der König, Unteroffiziere und Soldaten »nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern«.³⁹ Damit wurde das bis dahin bestehende faktische Vorrecht des Adels, die Offiziersstellen in der preußischen Armee zu besetzen, aufgehoben. Statt der Geburt wurden nun Fähigkeiten und Kenntnisse zum Kriterium für den Aufstieg in der militärischen Hierarchie erhoben. Im Artikel 3 wurden die Abschaffung der Prügelstrafe und damit die »Freiheit der Rücken« (Gneisenau) gesetzlich verankert. Eine Ausnahme davon bildete nur das

35 Vgl. Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2. Bd. 1. (wie Anm. 14), S. 361ff.

36 Vgl. ebd., S. 389f.

37 Abgedruckt bei Eugen von Frauenholz: Das Heerwesen des 19. Jahrhunderts. München 1941, S. 101-113.

38 Abgedruckt ebd., S. 113-116.

39 Ebd., S. 101.

Verfahren bei entehrenden Verbrechen bzw. bei wiederholtem Rückfall. In diesen Fällen erfolgte die Einweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, in der die Anwendung der Prügel gestattet war.

Ähnlich ging man bei der Neuorganisation des Offizierkorps vor: Einerseits wurde das Verhalten der militärischen Führungsschicht während des letzten Krieges mit dem Ziel überprüft, alle unfähigen Offiziere zu bestrafen bzw. zu entlassen, andererseits wurden neue Kriterien für den Eintritt in das Offizierkorps festgelegt und die Beförderungsgrundsätze in gewissem Umfang modifiziert. Die Leitidee der angestrebten Reform kam bereits in einer Stellungnahme der Militär-Reorganisationskommission vom September 1807 zum Ausdruck. Darin hieß es: »Einen Anspruch auf Offizierstellen können in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit, Tätigkeit und Überblick. Aus der ganzen Nation müssen daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten militärischen Ehrenstellen Anspruch machen können.«⁴⁰

Bildung und Kenntnisse sollten nun den Weg in eine Institution ebnen, deren Zutritt bis dahin weitgehend durch die (adlige) Herkunft bestimmt war. An diesem Grundsatz hielt die MRK bis zur endgültigen Verabschiedung des »Reglement[s] über die Besetzung der Stellen der Portepee-Fähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie« am 6. August 1808 fest.⁴¹ Zur Verdeutlichung ihrer gesellschaftspolitischen Ansichten fügte sie im Anschluss an die neuen Auswahlkriterien für den Offiziersberuf noch folgenden Satz hinzu: »Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.«⁴²

Die Bildungsanforderungen für das Fähnrichsexamen, das heißt für die in Friedenszeiten von dem angehenden Offizier verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, bezogen sich auf das verständliche und orthographisch richtige Schreiben, auf die Anfangsgründe des Rechnens und der Geometrie, auf das militärische Zeichnen sowie auf Grundkenntnisse in der Geographie, der Weltgeschichte und der vaterländischen Geschichte.⁴³ Darüber hinaus wurden von dem Offiziersanwärter »Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen« gefordert.⁴⁴ Für die Beförderung zum Leutnant wurden diese Anforderungen weiter erhöht und sowohl im Hinblick auf die Kenntnisse in den sprachlichen und mathematischen

40 Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2. Bd. 1. (wie Anm. 14), S. 101.

41 Abgedruckt bei von Frauenholz: Das Heerwesen des 19. Jahrhunderts (wie Anm. 37), S. 121-123.

42 Ebd., S. 121.

43 Vgl. Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. T. 2. Bd. 1. (wie Anm. 14), S. 535.

44 Ebd.

Fächern als auch in den militärwissenschaftlichen und geschichtlichen Lehrangeboten deutlich erweitert.⁴⁵ Im Ergebnis führten diese Veränderungen zu einer Neukonzipierung des Offizierkorps: An die Stelle der traditionellen Idee einer Geburtselite trat nun die Vorstellung vom Offizierkorps als Leistungselite. Damit begann eine Phase der Professionalisierung, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch den gezielten Ausbau der militärischen Bildungsanstalten weiter verstärkt wurde.⁴⁶

Am Ende der Reformanstrengungen stand in Preußen das Heer der allgemeinen Wehrpflicht. Seine Ausgestaltung wurde allerdings erst nach den Befreiungskriegen durch das »Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste« vom 3. September 1814 festgelegt.⁴⁷, das alle männlichen Einwohner Preußens mit Vollendung ihres 20. Lebensjahrs »zur Vertheidigung des Vaterlandes« verpflichtete.⁴⁸ Dazu wurden die Streitkräfte in das stehende Heer (auch Linienarmee genannt), in die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots sowie in den Landsturm gegliedert.⁴⁹

Das stehende Heer – im Gesetz programmatisch als »Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg« bezeichnet⁵⁰ – setzte sich aus Berufssoldaten und Freiwilligen sowie aus einem Teil der bürgerlichen Jugend zusammen. Während die reguläre Dienstzeit der Soldaten drei Jahre betrug, leisteten die jungen Leute »aus den gebildeten Ständen«⁵¹, die für ihre Kleidung und Bewaffnung selbst aufkommen mussten, nur einen einjährigen Militärdienst ab. Sie wurden im Jäger- und Schützenkorps zusammengefasst und bildeten insofern das Bindeglied zwischen der Linienarmee und der Landwehr, als sie nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zumeist als Offiziere in die Landwehr übertraten.

Die Landwehr des ersten Aufgebots, die im Kriegsfall das stehende Heer unterstützen sollte, rekrutierte sich aus den übrigen Wehrpflichtigen im Alter bis 25 Jahren, den ausgebildeten Jägern und Schützen sowie aus den Männern zwischen dem 26. und 32. Lebensjahr. In der Landwehr des zweiten Aufgebots, die zur Verstärkung der Garnisonen vorgesehen war, dienten diejenigen, die aus dem stehenden Heer und der Landwehr des ersten Aufgebots ausgeschieden waren, sowie alle Waffenfähigen bis zum 39. Lebensjahr.

45 Vgl. ebd., S. 536,

46 Vgl. dazu Heinz Stübig: Das höhere militärische Bildungswesen zwischen Professionalisierung und sozialer Abgrenzung. Zur Entwicklung der Kriegsschulen und der Kriegsakademie in Preußen während des 19. Jahrhunderts. In: Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung in Preußen. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Preußens vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Hrsg. von Karl Heinrich Kaufhold und Bernd Sösemann. Stuttgart 1998, S. 191-212.

47 Abgedruckt bei von Frauenholz: Das Heerwesen des 19. Jahrhunderts (wie Anm. 37), S. 180-184.

48 Ebd. S. 181.

49 Zu den Einzelheiten vgl. Stübig: Armee und Nation (wie Anm. 14), S. 68ff.

50 Von Frauenholz: Das Heerwesen des 19. Jahrhunderts (wie Anm. 37), S. 181.

51 Ebd.

Der Landsturm schließlich, der nur bei einer feindlichen Invasion zusammengetreten sollte, umfasste alle Männer bis zum 50. Lebensjahr, soweit sie nicht im stehenden Heer oder in der Landwehr dienten, und darüber hinaus die diensttauglichen Jugendlichen vom 17. Lebensjahr an.

Versucht man die militärischen Reformmaßnahmen insgesamt zu charakterisieren, so kann man sich durchaus dem Urteil Hans-Ulrich Wehlers anschließen, wenn er feststellt: »Überblickt man die Reform des Offizierskorps, der Armee und der militärischen Behörden, wird man eine relativ erfolgreiche Bilanz nicht verneinen können. Allgemeine Wehrpflicht und Leistungsprinzip, bürgerlicher Aufstieg und Erhaltung der Landwehr, zweckmäßige Befehlshierarchien und Zentralisierung des Verwaltungsapparates bedeuteten nicht nur Marksteine in der Entwicklung des preußischen Herwesens, sondern erwiesen sich auch als gesellschaftsverändernde Kräfte von großer Prägewirkung.«⁵²

Was die spezifische Struktur dieses Reformprozesses angeht, so handelte es sich dabei um ein groß angelegtes pädagogisches Projekt⁵³ oder, um eine Formulierung Nipperdeys aufzugreifen: »Ideen- und moralpolitisch geht es der Reform um Autonomie und Verantwortung, um einen neuen Menschen, um die ‚Wiedergeburt‘, um die ‚Veredlung‘ des Menschen. Dieser neue Mensch ist die Voraussetzung wie das Ziel der Reform; insofern ist sie weit mehr als eine institutionelle Reform, sie ist – im allgemeinsten Sinne – eine erziehende Reform«.⁵⁴ Dabei sollte man allerdings nicht verschweigen, dass diese erziehende Reform die *Nation* zum Bezugspunkt hatte.

Betrachtet man die weitere Entwicklung, so zeigt sich, dass nach dem siegreichen Abschluss der Befreiungskriege nicht nur viele der Reformmaßnahmen, die einem aufklärerischen Denken entsprangen, zurückgenommen bzw. substantiell verändert wurden, sondern darüber hinaus die von den Reformern angestrebten gesellschaftspolitischen Veränderungen sich nicht durchsetzen ließen. Die Erklärung für dieses Scheitern liegt darin, dass in dem spezifischen Ansatz der Militärreformen zugleich der Keim für eine Entwicklung lag, die im Hinblick auf ihre sozialen Auswirkungen den Gang der preußisch-deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert in fataler Weise beeinflussen sollte. Gemeint ist damit der Umstand, dass die Integration des Bürgertums in die Streitkräfte langfristig eben nicht zu einer Verbürgerlichung des Heeres führte, sondern vielmehr dazu, dass große Teile der Gesellschaft militärische Wertvorstellungen und Denkhaltungen als Orientierungsmaßstab übernahmen. Bereits ein früher Biograf Scharnhorsts, Eduard Schmidt-Weißenfels,

52 Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 1. München 1987, S. 472.

53 Vgl. Stübig: Armee und Nation (wie Anm. 14), bes. Kap 3 »Der neue Soldat in der Erziehungskonzeption der Reformer« (S. 74-101).

54 Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1983, S. 34.

erkannte diesen Zusammenhang und sprach daher in Anbetracht der angestrebten Eingriffe in die Heeresstruktur sowohl von der »Nationalisirung einer Armee« als auch von der »Militärisirung eines Volkes«⁵⁵, wobei er diesen Prozess freilich im Unterschied zu heute eindeutig positiv bewertete.

55 Eduard Schmidt-Weißenfels: Scharnhorst. Eine Biographie. Leipzig 1859, S. 39.